

Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370 / 2007 der Stadt Hanau für das Jahr 2025

„Jede zuständige Behörde macht einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihrem Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich.“

1 Einleitungsteil

Die Stadt Hanau ist als Gemeinde mit mehr als 50.000 Einwohnern nach § 5 Abs. 1 ÖPNVG Hessen Aufgabenträgerin des ÖPNV in ihrem Stadtgebiet. Kraft Gesetzes ist die Stadt Hanau damit zugleich auch zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 (§ 5 Abs. 4 ÖPNVG Hessen).

Die Stadt Hanau bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 7 Abs. 2 ÖPNVG Hessen der Hanau Lokale Nahverkehrsorganisation GmbH (Hanau LNO) aufgrund des Aufgabenübertragungs-vertrages vom 21.03.2016.

Die Qualität der zu erbringenden Nahverkehrsleistung bestimmt sich nach dem für diesen Zeitraum gültigen Nahverkehrsplan der Stadt Hanau 2019-2023.

2 Dokumentationsteil

2.1 Betreiberbezogene Angaben

Hanauer Straßenbahn GmbH

Die Hanauer Straßenbahn GmbH (HSB) ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Beteiligungsholding Hanau GmbH, deren alleinige Anteilseignerin wiederum die Stadt Hanau ist. Die Stadt Hanau bedient sich zur Sicherstellung der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Personenverkehrsdiensten in ihrem Zuständigkeitsbereich der HSB als internem Betreiber i.S.d. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Absicht, im Wege einer Direktvergabe den Dienstleistungsauftrag für den öffentlichen Personennahverkehr im Stadtgebiet Hanau für die Stadtbuslinien 1 bis 12 ab 01.06.2017 für 10 Jahre an die Hanauer Straßenbahn GmbH zu vergeben, wurde am 22.06.2015 in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau beschlossen.

2.2 Aufstellung von Art und Umfang ausschließlicher Rechte

Die zuständige Behörde gewährt der HSB ein ausschließliches Recht im Sinne des Art. 2 lit. f) VO 1370/2007 für die gesamte Laufzeit des Öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA). Das ausschließliche Recht dient dem Schutz sämtlicher Verkehrsleistungen, die Gegenstand dieses ÖDA sind - unabhängig von der Art der Bedienform (z.B. Linienverkehr, Sonderformen des Linienverkehrs, alternative Bedienformen) einschließlich etwaig geänderter oder neuer Linien. Der räumliche Geltungsbereich umfasst dabei den gesamten Korridor, der sich aus der jeweiligen diesem ÖDA entsprechenden Linienführung unter Berücksichtigung sämtlicher verkehrlich sachgerechter Verläufe (mögliche Fahrtstrecken) ergibt.

Der Betreiber war im Berichtszeitraum Inhaber folgender Liniengenehmigungen nach § 42 und § 44 PBefG:

Linie	Von	Über	Nach	Konzessionslaufzeit
1	Hautbahnhof	Freiheitsplatz	Friedhof Kesselstadt	01.06.2017 – 31.05.2027
2	Hauptbahnhof	Freiheitsplatz	Lärchenweg (Lamboy)	01.06.2017 – 31.05.2027
4	Freiheitsplatz	Steinheim	Klein-Auheim	01.06.2017 – 31.05.2027
5	Hauptbahnhof	Marktplatz	Königsberger Straße (Weststadt)	01.06.2017 – 31.05.2027
6	Freiheitsplatz	Wolfgang	Großauheim	01.06.2017 – 31.05.2027
6S	Wolfgang	Großauheim	Klein-Auheim	01.07.2022 – 31.05.2027
7	Hohe Landesschule	Freiheitsplatz - Hbf./Auheimer Str.	Großauheim Waldsiedlung	01.06.2017 – 31.05.2027
8	Hauptbahnhof	Wolfgang	Großauheim Waldsiedlung	15.12.2019 – 31.05.2027
9	Freiheitsplatz	Wilhelmsbad Bahnhof Hohe	Mittelbuchen	01.06.2017 – 31.05.2027
10	Friedhof Kesselstadt	Freiheitsplatz	Ulmenweg (Lamboy)	01.06.2017 – 31.05.2027
11	Technologiepark Ost (Wolfgang)	Hbf. / Auheimer Str. -Steinheim Bahnhof	Rondo Steinheim	01.06.2017 – 31.05.2027
12	IKEA (Lamboy)	Freiheitsplatz	Steinheim	01.06.2017 – 31.05.2027
20	Hauptbahnhof	Francois-Gärten	Ulmenweg (Lamboy)	01.06.2017 – 31.05.2027
mainer ODM	Hauptbahnhof	Großauheim Wolfgang	Klein-Auheim	01.07.2022 – 31.05.2027

2.3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen i. S. von Art. 2 e VO (EG) 1370 / 2007

Die Stadt als Aufgabenträger erteilt als gemäß § 5 Abs. 4 ÖPNVG Hessen zuständige Behörde den öffentlichen Dienstleistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Mit diesem ÖDA wird die HSB als interner Betreiber der Stadt mit der Verwaltung und Erbringung der von diesem ÖDA umfassten öffentlichen Personenverkehrsdienste, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, betraut i.S.v. Art. 2 lit. i) VO (EG) Nr. 1370/2007.

Von dieser Betrauung umfasst sind sämtliche öffentlichen Personenverkehrsdienste des Stadtverkehrs Hanau einschließlich der in Nachbargemeinden führenden abgehenden Linien („Stadtverkehr Hanau“). Zum Inkrafttreten dieses ÖDA handelt es sich hierbei um die in 2.2 dargestellten Linien unter Berücksichtigung der Änderungen aus dem aktuellen Nahverkehrsplan der Stadt Hanau 2019-2023. Der ÖDA umfasst ferner während seiner Laufzeit im Rahmen der Änderungsregelungen vorgenommene Änderungen dieser Verkehrsdienste und über das Änderungsmanagement nachträglich einbezogene, neue hinzukommende Verkehrsdienste.

Zur Erbringung der Verkehrsdienste gehört die Durchführung der Personenbeförderung und die Überwachung und Steuerung des Fahrbetriebs einschließlich des Störungsmanagements.

Dem Betreiber sind mit ÖDA vom 05.07.2016 (Laufzeit bis 31.05.2027) folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt worden:

- Die HSB erbringt die Verkehrsdienste gemäß der im ÖDA festgelegten Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsdienste (Referenzfahrplan 2014/2015: 2.417.884 Nutzwagenkilometer, 317.804 Fahrten) Für die anschließenden Fahrplanjahre sind Art und Umfang der Verkehrsdienste gemäß dem jeweiligen Bedarf anzupassen (Fahrplanfortschreibung).
- Diese Vorgaben können geändert werden. In diesem Fall muss sich die Fahrplangestaltung an die geänderten Rahmenvorgaben halten. Hierdurch können insbesondere bei Fortschreibung des Nahverkehrsplans geänderte Vorgaben umgesetzt werden.
- Die Hanau LNO entwickelt unter Beachtung der vorgenannten Vorgaben die Fahrpläne weiter bzw. passt diese den sich verändernde Rahmenbedingungen an.
- Die Stadt kann Änderungen der festgelegten Vorgaben vornehmen, um die Verkehrsbedienung an geänderte Verkehrsbedürfnisse oder an geänderte verkehrliche, wirtschaftliche oder technische Rahmenbedingungen anzupassen. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezieht sich sodann auf die geänderte Anforderung.
- Die HSB erbringt die Verkehrsdienste mindestens gemäß der festgelegten Anforderungen an die Qualität der Verkehrsdienste. Anforderungen an die Qualität sind im Einklang mit dem Nahverkehrsplan festgelegt.
- Die Stadt Hanau kann Änderungen der definierten Anforderungen an die Qualität vornehmen, um die Verkehrsbedienung an geänderte Rahmenbedingungen, insbesondere an technische Entwicklungen, oder aus sozial- oder umweltpolitischen Gründen anzupassen. Das Qualitätsniveau kann dadurch erhöht oder abgesenkt werden. Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung bezieht sich sodann auf die geänderte Qualitätsanforderung.
- Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen der HSB gehört die Anwendung des Tarifs des Rhein-Main-Verkehrsverbundes mit Deutschland-Ticket (RMV-Tarif) einschließlich der Übergangstarife gemäß Grundvertrag zwischen dem Land Hessen und den kommunalen Gebietskörperschaften über die Grundlagen des RMV und dem Einnahmeaufteilungsvertrag für den Rhein-Main-Verkehrsverbund zwischen der HSB und dem RMV. Gemäß Einnahmeaufteilungsvertrag für den Rhein-Main-Verkehrsverbund ist der RMV für die verbundweite Einnahmeaufteilung (EAV) zuständig.
- Die Anforderungen an den Vertrieb und das Marketing durch die HSB umfassen insbesondere die Anwendung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des RMV, die Einrichtung und Vorhaltung von Vorverkaufsstellen, das Betreiben der gemeinsamen Mobilitätszentrale am Freiheitsplatz der Hanau LNO und der KVG Main-Kinzig GmbH, der Anwendung des Elektronischen Ticketing gemäß den Vorgaben des RMV und die Anforderungen an die Fahrgeldsicherung.
- Die HSB muss Berichtspflichten nachkommen.

2.4 Gewährte Ausgleichsleistungen 2025

Der Betreiber hat für den auferlegten Verkehr im Berichtszeitraum folgende Ausgleichsleistungen erhalten:

Linie	Anzahl der Fahrzeuge ¹	Nutz-km ²	Ausgleichsleistung in € ³
Linien gem. Ziffer 2.2	68	2.968,2 TNkm	8.406,5 T€

Alle Werte aus der RMV-Ergebnisrechnung und HSB Jahresabschluss

1 Mittelwert, ohne Anruf-Sammel-Taxi

2 inklusive Anruf-Sammel-Taxi (alle Fahrten) und On-Demand-Verkehr mainer

3 Ergebnis der HSB vor Verlustausgleich gem. Ergebnisabführungsvertrag

2.5 Qualitätsanforderungen

Die Anforderungen an die Qualität werden im jeweils gültigen Nahverkehrsplan beschrieben und im ÖDA ausdefiniert. Sie umfassen insbesondere folgende Qualitätsmerkmale:

- Anforderungen an die Fahrzeuge, Umweltstandards, Fahrgastinformation im und am Fahrzeug und Fahrzeuggestaltung
- Anforderungen an das Personal
- Betriebsabwicklung, Pünktlichkeit, Pünktlichkeitsgarantie, Anschlussgewährleistung, Kontrolle und Leitung, RBBL und LSA-Beschleunigung, Umgang mit Betriebsstörungen
- Ersatzhaltestellenbeschilderung, Aushangfahrpläne und Fahrgastinformation an der Haltestelle
- Beschwerdemanagement
- Anforderungen an Marketing und Vertrieb
- Fahrgastzählsystem

2.6 Anreizsystem

Zur Aufrechterhaltung der Qualität der Verkehrserbringung kommt eine Bonus-/Malus-Regelung als Anreizsystem zur Anwendung. Als objektiv prüfbare und nachvollziehbare Kriterien werden für die Bemessung des Bonus bzw. Malus herangezogen:

- Ankunftspünktlichkeit
- Anzahl der ausgefallenen Fahrten
- Sauberkeit der Fahrzeuge
- Fahrgastentwicklung

Nr.	Kriterium	Beschreibung	Wert 2023	Bonus / Malus
1	Ankunftspünktlichkeit der Fahrzeuge	Pünktlichkeit an allen Endhaltestellen, am Hauptbahnhof, ZOB Freiheitsplatz, Bahnhof Steinheim, Bahnhof Wilhelmsbad Akzeptanzwert 90%	87%	- 15.000,00 €
2	Fahrtausfall	Erfassung und Berechnung aller (teil-) ausgefallenen Fahrten Je Fahrtausfall und Teilausfall	283	- 14.150,00 €
3	Sauberkeit der Fahrzeuge	Reinigung aller Fahrzeuge innen und außen, Polsterreinigung, Schmierereien Einhaltung Reinigungsintervalle	100%	0 €
4	Fahrgastentwicklung	Steigerung der Fahrgastzahlen Je 1% Fahrgaststeigerung zum Vorjahr 2024 (kein Malus)	0,54%	2.700,00€

Der Bonus-Malus-Wert fließt in die Berechnung der Ist-Kosten gemäß der Ausgleichsberechnung und Überkompensationskontrolle ÖDA ein.